

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 10. Februar 2003

Nr. 03/2003

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Satzung vom 10.02.2003 über die zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000
2. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung; hier: Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“

15 - 16

17 - 18

**Satzung vom 10.02.2003
über die zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
vom 22.09.2000**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 166 ff.) und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 06.02.2003 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

In § 7 - Anzahl der Mitglieder des Rates - wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Mitgliederzahl des Rates beträgt ab der Kommunalwahl 2004 32 Mitglieder; damit wird die Zahl der nach § 3 Abs. 2 KWahlG zu wählenden Vertreter von 38 um 6 auf 32, davon 16 in Wahlbezirken, verringert.

Artikel 2:

In § 9 - Der Rat der Stadt - erhält Absatz 3 folgende Fassung:

- 3) **Dem Rat obliegt die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der städtischen Beamten der Besoldungsgruppen A 11 BBesG und höher sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen I bis einschl. IV a BAT.**
- 4) **Dem Rat obliegt unter Berücksichtigung der Mitentscheidungsbefugnis des Bürgermeisters die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 BBesG und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IV b BAT.**

Der bisherige Absatz 4 entfällt, weil die Bestimmung in § 16 Abs. 2 übernommen wurde.

In § 16 - Aufgaben des Bürgermeisters - wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

- 2) **Der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis einschließlich VII BAT.
Dem Bürgermeister obliegt eine Mitentscheidungsbefugnis über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10 BBesG sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IV b BAT.
Der Bürgermeister lädt den Personalausschussvorsitzenden zu allen Vorstellungsgesprächen ein.**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

Artikel 3:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 166 ff.), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10. Februar 2003
Der Bürgermeister


M. Erdweg

Bekanntmachung

**über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit
gültigen Fassung**

hier: Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat beschlossen, für den Planbereich Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 20.04.1999 und 05.08.1999, die öffentliche Auslegung vom 02.12.2002 – 03.01.2003 stattgefunden.

Am 06.02.2003 hat der Rat der Stadt Wassenberg der geänderten Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut für die verkürzte Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegen

vom 18.02.2003 bis 05.03.2003

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 10. Februar 2003



Erdweg
Bürgermeister

